



Brüssel, den 13. November 2020
(OR. en)

12963/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0326(NLE)

AELE 91
CH 29
MI 487
SOC 701
PREP-BXT 32

VORSCHLAG

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 12. November 2020 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2020) 735 final |
| Betr.: | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2020) 735 final**.

Anl.: **COM(2020) 735 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.11.2020
COM(2020) 735 final

2020/0326 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die geplante Annahme seines Beschlusses zur Änderung von Anhang II (Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Schweizerische Eidgenossenschaft andererseits haben 1999 ein bilaterales Abkommen über die Freizügigkeit geschlossen, das am 1. Juni 2002 in Kraft trat (siehe ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6). Das Abkommen wurde ursprünglich für eine Dauer von sieben Jahren geschlossen und sollte am 31. Mai 2009 enden. Nach dem Ausgang des Schweizer Referendums vom 8. Februar 2009 wurde es auf unbefristete Dauer verlängert.

In dem Abkommen wird der Grundsatz der Freizügigkeit zwischen dem Gebiet der Europäischen Union und dem Gebiet der Schweiz festgelegt. Das Abkommen verleiht den Bürgern der EU und der Schweiz ein gegenseitiges Recht auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu bezahlter Arbeit und Niederlassung als Selbständiger sowie das Recht, sich nach Beendigung ihrer Beschäftigung im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei aufzuhalten.

Anhang II dieses Abkommens betrifft die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

2.2. Der Gemischte Ausschuss

Mit Artikel 14 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der beiden Vertragsparteien zusammensetzt und für die Verwaltung und ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens zuständig ist. Er ist für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung des Abkommens zuständig. Er fasst Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Der Gemischte Ausschuss beschließt einvernehmlich.

Der Gemischte Ausschuss entscheidet über etwa notwendige Änderungen an einzelnen Anhängen des Abkommens. Gemäß Artikel 18 des Abkommens kann der Ausschuss Änderungen von Anhang II des Abkommens beschließen.

Artikel 2 des Beschlusses 2002/309/EG¹ sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission den Standpunkt festlegt, den die Union zu Beschlüssen des Gemischten Ausschusses vertritt. Zu diesem Zweck legt die Kommission diesen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt vor, den die Union im Gemischten Ausschuss vertreten sollte.

¹ Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission

2.3. Vorgesehener Akt des Gemischten Ausschusses

Der Gemischte Ausschuss soll einen Beschluss zur Änderung von Anhang II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden „vorgesehener Akt“) annehmen.

Änderungen des Anhangs II werden durch Beschluss des Gemischten Ausschusses angenommen und können unmittelbar nach diesem Beschluss in Kraft treten.

Zweck des vorgesehenen Akts ist es, Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, Staatenlosen und Flüchtlingen sowie ihren Familienangehörigen und Hinterbliebenen, die sich am Ende des Übergangszeitraums im Sinne des Artikel 126 des Austrittsabkommens in einer grenzüberschreitenden Situation befinden oder befanden, die eine oder mehrere Vertragsparteien des Abkommens gleichzeitig betrifft, einen gegenseitigen Schutz der Sozialversicherungsansprüche zu gewähren.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union gilt das Abkommen nach Ablauf des Übergangszeitraums gemäß Artikel 126 des Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich (im Folgenden „Austrittsabkommen“) nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Nach Artikel 23 des Abkommens bleiben die erworbenen Ansprüche von Einzelnen im Falle der Kündigung des Abkommens unberührt; die Vertragsparteien treffen im gegenseitigen Einvernehmen eine Regelung für die Anwartschaften.

Nach Artikel 33 des Austrittsabkommens gilt Titel III des Austrittsabkommens auch für Staatsangehörige der Schweiz, sofern die Schweiz entsprechende Abkommen mit dem Vereinigten Königreich, die für Unionsbürger gelten, sowie mit der Europäischen Union, die für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs gelten, geschlossen hat und anwendet.

Nach Artikel 26b des Abkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (im Folgenden „Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger“) gelten die Bestimmungen von Teil III dieses Abkommens für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern die Union entsprechende Abkommen mit dem Vereinigten Königreich, die für Schweizer Staatsangehörige gelten, sowie mit der Schweiz, die für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs gelten, geschlossen hat und anwendet.

Daher ist es erforderlich, den gegenseitigen Schutz der Sozialversicherungsansprüche für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, Staatenlose und Flüchtlinge sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen vorzusehen, die sich am Ende des Übergangszeitraums im Sinne des Artikel 126 des Austrittsabkommens in einer grenzüberschreitenden Situation befinden oder befanden, die eine oder mehrere Vertragsparteien des Abkommens und das Vereinigte Königreich gleichzeitig betrifft.

Vor diesem Hintergrund wird mit den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs II (Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) des Abkommens, die in dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses dargelegt werden, die oben erläuterte Frage behandelt.

Der im Entwurfe beigefügte Beschluss des Gemischten Ausschusses tritt am Tag seiner Annahme durch den Gemischten Ausschuss in Kraft und gilt ab dem Ende des Übergangszeitraums gemäß Artikel 126 des Austrittsabkommens.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss wurde mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt.

Bei dem Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 14 und 18 des Abkommens völkerrechtlich bindend.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Bei einem vorgesehenen Akt, der mehrere Zielsetzungen zugleich verfolgt oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen von untergeordneter Bedeutung ist, muss sich die materielle Grundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen stützen.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Randnummern 61 bis 64.

4.2.2. *Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der vorgesehene Akt verfolgt Ziele und umfasst Komponenten im Bereich der sozialen Sicherheit und der Befugnisübertragung. Diese Elemente des vorgesehenen Akts sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass eines dem anderen untergeordnet ist.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss folgende Bestimmungen: Artikel 48 und Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

4.3. **Fazit**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 48 AEUV und Artikel 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. **VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS**

Da mit dem Akt des Gemischten Ausschusses der Anhang II des Abkommens geändert werden, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 48 und Artikel 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft³, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Juni 2002 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 18 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss unter anderem eine Änderung des Anhangs II des Abkommens beschließen.
- (3) Das Abkommen gilt infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht mehr für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“).
- (4) Nach Artikel 23 des Abkommens bleiben die erworbenen Ansprüche von Einzelnen im Falle der Kündigung des Abkommens unberührt; die Vertragsparteien treffen im gegenseitigen Einvernehmen eine Regelung für die Anwartschaften.
- (5) Daher ist es erforderlich, den gegenseitigen Schutz der Sozialversicherungsansprüche für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen vorzusehen, die sich am Ende des Übergangszeitraums im Sinne des Artikel 126 des Austrittsabkommens in einer grenzüberschreitenden Situation befinden oder befanden, die eine oder mehrere Vertragsparteien des Abkommens und das Vereinigte Königreich gleichzeitig betrifft.

³ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

- (6) Daher sollte der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem im Anhang des vorliegenden Beschlusses enthaltenen Entwurf eines Beschlusses beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Anhangs II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*